



Karnevalsausschuss der Stadt Ratingen e.V.
Zugleitung: Arthur Lenhardt – Herder Str. 54 – 40882 Ratingen

An die
Interessenten des
Rosenmontagszuges 2018

November 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Karnevalsfreunde,

unter dem Motto:

„Mer häwe nit af, mer bliewe om Bode!“

wird am 12. Februar, um 10.11 h der Ratinger Rosenmontagszug 2018 wieder starten.

Wir hoffen, wie in jedem Jahr, zahlreiche Teilnehmer im Rosenmontagszug aufstellen zu können und würden uns freuen, wenn auch Sie zu den Teilnehmern zählen.

Beigefügt erhalten Sie das Anmeldeformular, sowie wichtige Richtlinien zur Teilnahme am Rosenmontagszug. Bitte senden Sie uns die Anmeldung schnellstmöglich zurück, spätestens bis zum

Anmeldeschluss am 12. Januar 2018

Schon jetzt möchten wir auf die Zugbesprechung hinweisen. Diese findet statt am:

Dienstag, 23. Januar 2018 um 19.30 h
„Ratinger Brauhaus“
Bahnstr. 15, 40878 Ratingen
Spiegelsaal

zu der wir Sie schon jetzt herzlich einladen.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne unter Tel.: Mobil: 0171 2246 758 und 0152 0538 6651 oder per Mail: rosenmontagszug-ratingen@web.de, zur Verfügung.

Mit karnevalistischen Grüßen


- Arthur Lenhardt -
1. Zugleiter



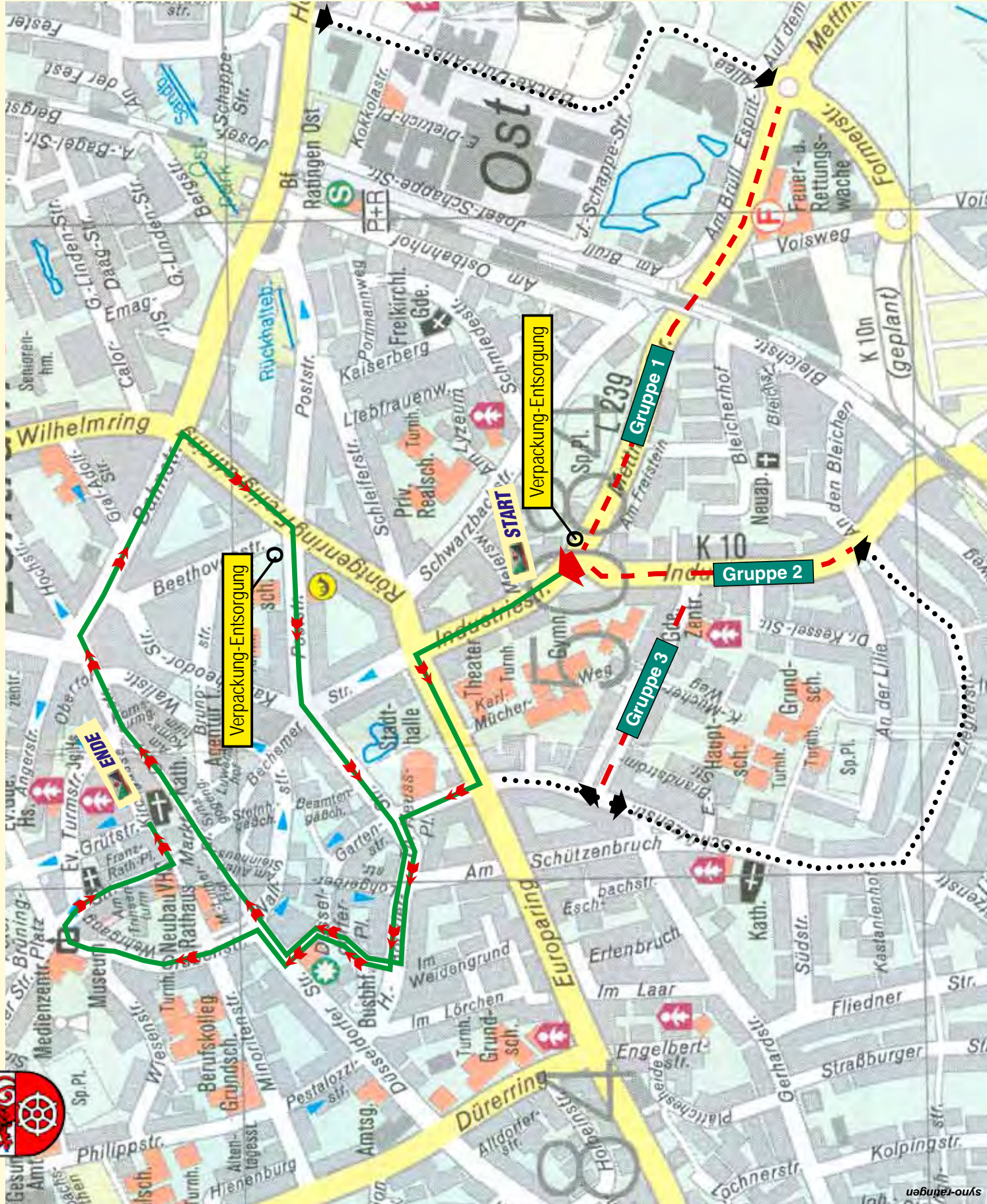
1. Vorsitzender
Peter Hense
Mobil: 0172 / 54 79 490
Email: info@fotohense.de

2. Vorsitzender
Michael Schleicher
Mobil: 0172 / 211 80 02
Email: schleicher-ratingen@t-online.de

1. Schatzmeister
Jörg Töpfer
Mobil: 0176 / 420 121 09
Email: Joerg.Toepfer@ish.de

1. Geschäftsführer
Mike Gans
Mobil: 0178 / 326 80 33
Email: mike.gans@strategyroutes.com

Rosenmontag 2018 - Zugweg & Aufstellbereiche in Ratingen



So ziehen wir:

- Industriestraße
- Europaring
- Schützenstraße
- Hans-Böckler-Straße
- Düsseldorfer Platz
- Düsseldorfer Straße
- Markt
- Oberstraße
- Bahnstraße
- Freiligrathring
- Poststraße
- Hans-Böckler-Straße
- Düsseldorfer Platz
- Düsseldorfer Straße
- Grabenstraße
- Lintorfer Straße
- Markt

Aufstellbereich - 1 -

- **Mettmanner Straße**
ab Einmündung
Industriestraße bis
Kreisverkehr Voisweg

Anfahrt:
über die Balcke-Dürr-Alle

Aufstellbereich - 2 -

- **Industriestraße**
ab Einmündung
Mettmanner Straße
bis zur Kreuzung
An den Bleichen

Anfahrt:
über die Schützenstraße/
Zieglerstraße

Aufstellbereich - 3 -

- **Talstraße**

Anfahrt:
über die Schützenstraße

Stand: September 2017



Zugleitung

Mobil: 0171 2246 758
und 0152 0538 6651
Mail: rosenmontagszug-ratingen@web.de
www.ratingerkarneval.de

An die Zugleitung
des Ratinger Rosenmontagszuges
Arthur Lenhardt
Herderstraße 54

D – 40882 Ratingen

**Anmeldung:
Rosenmontagszug
12. Februar 2018**

Mit Abgabe der Anmeldung erklärt der Unterzeichnende, dass er die „Allgemeinen Bestimmungen für die Teilnahme am Rosenmontagszug“ gelesen hat und mit ihrem Inhalt einverstanden ist. Pro vergebener Zugnummer wird eine Teilnahmegebühr berechnet die am Tag der Zugbesprechung und Nummern-Ausgabe zur Zahlung fällig ist.

**Anmeldeschluss:
12. Januar 2018**

Gebühr: 20,00 € Zugbesprechung: 23. Januar 2018

Name des teilnehmenden Vereins, Clubs, Gesellschaft oder Gruppe:

↳ _____

Motiv, Motto, Idee des Rosenmontagswagen oder teilnehmender Fußgruppe:

↳ _____

Motivwagen mit Trecker: _____ Länge: _____ m. ● LKW-Motivwagen: _____ Länge: _____ m.

PKW: _____ ● Bagage-Wagen: _____ ● Fußgruppe (Personen): _____ ● Anzahl Pferde: _____

Anmerkungen: _____

Bitte unbedingt angeben !

Befindet sich eigene Musikbeschallung auf dem Wagen?

JA / NEIN

Bei "JA" Ausgangsleistung

↳ beträgt _____ Watt.

Anzahl der am Rosenmontagszug beteiligten Personen: _____

Verantwortliche Person für eventuelle Rückfragen – auch während des Zuges:

Name: _____

Straße: _____

Plz/Ort: _____

Telefon: _____

Mobil während des Zuges: _____

E-Mail: _____

Ort und Datum: _____ Unterschrift: _____

Syno-Werbung Ratingen





Zugleitung

Ratinger Rosenmontagszug am: 8. Februar 2018
unter dem Motto:

„Mer häwe nit af, mer bliewe om Bode!“

Allgemeinen Bestimmungen für die Teilnahme am Rosenmontagszug“ in Ratingen

Die Teilnahme am Rosenmontagszug ist grundsätzlich kostümierten Gruppen als Fußgruppe, mit Kraftfahrzeugen und mit Motivwagen einschließlich Zugmaschine möglich. Die Kostümierung bzw. die Gestaltung der Motivwagen sollte möglichst dem oben angeführtem Zugmotto entsprechen.

Es versteht sich von selbst, dass durch Dekoration, Wort, Schrift und Musik Dritte beleidigt, verunglimpft diskriminiert, oder zu Gewalttaten aufgefordert werden.

Beim Bau eines Motivwagens ist zu beachten, dass es gesetzliche Vorschriften für die Teilnahme entsprechender Fahrzeuge an sog. Brauchtums-Veranstaltungen gibt. Nachfolgend sind diese Bestimmungen aufgeführt. Im Hinblick auf die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der nachfolgenden gesetzlichen Vorschriften wird seitens des Karnevalsausschusses der Stadt Ratingen e.V. bzw. seitens der Zugleitung keinerlei Haftung übernommen.

1. Allgemeine Hinweise

Der vorgesehene Zugweg ist aus dem beiliegenden/vorhandenen Zugplan ersichtlich.

Die Aufstellung des Zuges erfolgt ab **8.00** Uhr:

Aufstellungsbereich 1 – Mettmanner Straße – ab Einmündung Industriestraße bis Kreisverkehr Voisweg (Zufahrt über die Balcke-Dürr-Allee)

Aufstellungsbereich 2 - Industriestraße – ab Einmündung Mettmanner Straße bis zur Einmündung „An den Bleichen“ (Zufahrt: über Schützenstraße/Zieglerstraße)

Aufstellungsbereich 3 - Talstraße (Zufahrt: Schützenstraße)

Die genannten Aufstellungsbereiche werden mit Zugnummern markiert.

Weiterfahrt von der Grütstraße: Friedhofstraße, Hauser Ring.

Weiterfahrt von der Kirchgasse: Oberstraße, Mülheimer Straße/Bahnstraße.

Die Abfahrt der Motiv-Wagen wird, über die Grütstraße und entgegengesetzt der Einbahnstraße Kirchgasse erfolgen.

Als Veranstalter werden wir dafür Sorge tragen, dass die Teilnehmer auf den Motivwagen jeweils erst am Ende der Grütstraße bzw. Kirchgasse, auf Höhe der Turmstraße, absteigen.





Zugleitung

2. Motivwagen – Abmessungen u.ä.

Maximale Abmessungen:

- **Länge** des Gespanns (Motivwagen mit Zugmaschine) max. 15,00 m
- **Breite** des Gespanns max.
2,50/2.70m
- **Höhe** einschließlich stehender Personen inklusive Kopfbedeckung max. 4,00 m

Für die äußere Sicherheit der Fahrzeuge/Motivwagen muss eine Seitenverkleidung vorhanden sein, die mindestens **25 bis 30 cm** über dem Boden reicht. Darüber hinaus müssen die Räder des Fahrzeuges so gesichert sein, dass Zuschauer – **besonders Kinder** – nicht unter die Motivwagen oder vor dessen Räder geraten können.

Die Seitenverkleidungen müssen so stabil angebracht sein, dass sie selbst bei Anwendung einfacher Gewalt ausreichenden Schutz gewähren.

Während des Zuges muss jeder Motivwagen (Zugfahrzeug und Hänger) bis zu einer Länge von **10 m** von mindestens **2 Personen** auf jeder Seite gesichert werden.

Bei **längeren** Fahrzeugen sind auf jeder Seite mindestens **3 Personen** erforderlich.

Diese Personen müssen dafür sorgen, dass niemand in den Gefahrenbereich der Räder, insbesondere zwischen Zugfahrzeug und Anhänger gerät.

Sofern diese Sicherungsanforderungen nicht zur Verfügung stehen, darf der Motivwagen nicht am Umzug teilnehmen.

Eine Kontrolle erfolgt bei Aufstellung des Zuges aber auch während des Zuges.

Fehlendes Sicherungspersonal kann auch zum Ausschluss während des Zuges führen.

3. Zugmaschine / Wagen

Prüfen Sie bitte unbedingt vor Fahrtantritt die:

- Abstimmung zwischen Zugmaschine und Wagen
- Sicherungsbolzen und Splinte
- Bremsvorrichtungen
- Räder – Reifen – Luftdruck

- Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit besonders bei der An- und Abfahrt, **müssen** die Motivwagen mit funktionstüchtiger Beleuchtungseinrichtung (Scheinwerfer, Rück- und Bremslicht sowie Fahrtrichtungsanzeiger) ausgestattet sein.
- Die Fahrzeugführer müssen im Besitz einer für das Fahrzeug gültigen Fahrerlaubnis sein.
- Es wird dringend empfohlen, die Teilnahme mit haftpflichtversicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen am Umzug der jeweiligen eigenen Kfz-Haftpflichtversicherung formlos





Zugleitung

4. Anfahrt zum Zug – Umzug

Oberstes Gebot für die Teilnahme am Zug:

Alkoholverbot für Fahrer und Zugteilnehmer auf dem Wagen.

Auf der Fahrt zum Aufstellplatz, sowie auf der Heimfahrt dürfen sich auf dem Anhänger **keine** Personen aufhalten.

5. Werbung an Motiv- und Bagagewagen

Sponsorenwerbung ist in dezenter Form zulässig und **nur** am Heck des Motiv-Wagen gestattet. Werden Bagagewagen eingesetzt, ist zu beachten, dass diese Fahrzeuge, soweit sie mit Werbebeschriftung versehen sind, an den Seiten entsprechend verdeckt werden müssen. Wir empfehlen die Abdeckung bzw. die Verkleidung mit einem karnevalistischen Motiv zu gestalten.

6. Versicherung / Haftung

Für die Anfahrt zum und während des Umzuges besteht für die Zugteilnehmer eine Haftpflicht/Unfallversicherung.

Die Rückfahrt ist nicht versichert, da oft die Wagen nicht auf direktem Weg zum Ausgangspunkt fahren.

7. Wurfmaterial

Werfen Sie bitte keine harten oder festen Gegenstände, reichen Sie diese direkt an. Beachten Sie hierbei die Verletzungsgefahren umstehender Zuschauer (Kopfbereich).

Werfen Sie nicht gezielt auf Personen, denn häufig wird das Wurfmaterial zurückgeworfen und kann zu erheblichen Verletzungen bei den Wageninsassen führen.

Getränke und Flüssigkeiten in Behältern (Flaschen, Gläsern, Krügen, Dosen usw.) dürfen an Zugteilnehmer oder Zuschauer nur persönlich übergeben werden.





Zugleitung

8. Musik auf dem Wagen

Soweit auf den im Zug verwendeten Fahrzeugen und Anhängern Musik- & Beschallungsanlagen zum Einsatz kommen, müssen die im Folgenden benannten Bedingungen erfüllt sein und die Anlagen diesen Anforderungen entsprechen.

Die Lautstärke bei den Anlagen muss so bemessen sein, dass lediglich die Teilnehmer auf dem Wagen und die den Wagen begleitende(n) Fußgruppe(n) „beschallt“ werden. In keinem Fall darf die Lautstärke so hoch sein, dass andere Wagen ebenfalls „mit beschallt“, oder dass die Musikdarbietungen mitziehender Musikkapellen im Zug dadurch gestört werden.

Teilnehmer die durch die Zugleitung/Zugordner aufgefordert werden, ihre Lautstärke zu reduzieren und dieser Aufforderung nicht Folge leisten, werden vom Zug ausgeschlossen.

Mit den Anlagen darf nur Karnevals- und Stimmungsmusik abgespielt werden. Sicher ist die Frage, welches die „richtige“ Musik für einen Karnevalszug ist, subjektiv und wird entsprechend von jedem Teilnehmer unterschiedlich bewertet. Andererseits ist „Karnevals- und Stimmungsmusik“ als Musikrichtung ziemlich eindeutig definiert.

Die Musikauswahl bei den Zugteilnehmern hat dem Rechnung zu tragen und das Abspielen von Musik aus den Bereichen „HipHop“ - „Rapp“ - „Dancefloor“ „Techno“ oder ähnliches ist untersagt. Dies gilt auch für Musiktitel, die eindeutig diesen Musikrichtungen zuzuordnen sind, aber als so genannte „Feten-“ oder „Ballermann-Hits“ auf entsprechenden „Stimmungs-CD's“ zu finden sind. Auch hier gilt, dass Teilnehmer, die sich nicht an die vorgeschriebene Musikauswahl halten, vom Zug ausgeschlossen werden.

Die Musikanlagen müssen bei der **GEMA** anmeldet werden.

Die Gebühr beträgt ca. **€20,00**

Die Anmeldung kann formlos an unten genannter Anschrift erfolgen.

GEMA-Bezirksdirektion
Nordrhein-Westfalen
Südwall 17-19
44137 Dortmund

Der Karnevalsausschuss wurde von der **GEMA** verpflichtet, bei Anfragen, die Teilnehmer zu nennen.

Die GEMA weist darauf hin, dass Kontrollen durchgeführt werden.

Weitere Informationen finden Sie unter: www.gema.de/narrenvereinigungen





Zugleitung

9. Verschiedenes

Sollte die eine oder andere Gesellschaft/Verein beim suchen einer Zugmaschine bzw. Fahrern Schwierigkeiten haben, steht die Zugleitung gerne mit Rat und Tat zur Seite.

Angebote über Wurfmaterial liegen uns zurzeit noch nicht vor.

Diese Richtlinien sowie die Anmeldung zur Teilnahme am Rosenmontagszug finden Sie auch unter:

www.ratingerkarneval.de

www.jeck.de

10. Bestätigung

Jede am Rosenmontagszug teilnehmende Zugwagenkombination oder Fußgruppe muss eine verantwortliche Person mit vollständiger Anschrift benennen.

Diese versichert schriftlich, dass ihr die Richtlinien einschließlich der gesetzlichen Vorschriften bekannt sind und die Einhaltung dieser einhält, oder eingehalten hat.

Im Anhang werden nachfolgende Dokumente mitgeliefert:

Richtlinien für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen.

Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtums-Veranstaltungen.

Auf einen gelungenen Rosenmontagszug in dieser Session und mit Euch, freut sich die Zugleitung.





Zugleitung

Anhang zu den Allgemeinen Bestimmungen für die Teilnahme am Ratinger Rosenmontagszug:

8. Februar 2018

Richtlinien für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen

Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften vom 28.02.1989 (BGBl I S 481, VkB I S 322) geändert durch 10. VO-StVR vom 23.05.1990 (BGBl I S 1489, VkB I S 481); VO vom 18.05.1992 (BGBl I S 989, VkB I S 345) und VO vom 18.08.1998 (BGBl I S 2214, 2306, VkB I S 1048)

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, Nummer 1 geändert durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 13.05.1986 (BGBl I S 700), Nummer 3 zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.04.1980 (BGBl I S 413), Absatz 3 eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 15.03.1974 (BGBl I S 721) und geändert durch Artikel 22 Nr. 3 der Verordnung vom 26.11.1986 (BGBl I S 2089), wird nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden verordnet:

§ 1

(1) Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 32 km/h und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen gelten als von den Vorschriften des Zulassungsverfahrens nach § 18 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.09.1988 (BGBl I S 1793), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 24.04.1992 (BGBl I S 965) geändert worden ist, ausgenommen, wenn sie

1. auf Örtlichen Brauchtums-Veranstaltungen,
2. für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsammlungen oder Landschaftssäuberungsaktionen,
3. zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehrrübungen oder
4. auf den An- oder Abfahrten zu Einsätzen nach Nummer 1, 2 oder 3

verwendet werden.

Dies gilt nur, wenn

1. für jedes der eingesetzten Fahrzeuge eine Betriebserlaubnis erteilt und hier über mindestens ein in § 18 Abs. 5 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung genannter Nachweis ausgestellt ist und
2. für jede eingesetzte Zugmaschine ein eigenes amtliches Kennzeichen zugeteilt ist.





Zugleitung

(1a) Abweichend von § 19 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erlischt für Fahrzeuge, die mit An- oder Aufbauten versehen sind, bei der Verwendung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die Betriebserlaubnis nicht, wenn die Verkehrssicherheit dieser Fahrzeuge auf solchen Veranstaltungen nicht beeinträchtigt wird. Abweichend von den §§ 32 und 34 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung dürfen bei der Verwendung von Fahrzeugen nach Absatz 1 Satz 1 Nr.1 die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden, wenn durch das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr bescheinigt wird, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs auf solchen Veranstaltungen bestehen. Abweichend von § 17 Abs. 1 Satz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 16.11.1970 (BGBl I S 1565; 1971 I S 38), die zuletzt durch die Verordnung vom 19.03.1992 (BGBl I S 678) geändert worden ist, und § 49 a Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung dürfen an Fahrzeugen bei der Verwendung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen verdeckt und zusätzliche lichttechnische Einrichtungen angebracht sein, wenn die Benutzung der Beleuchtung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung nicht erforderlich ist. Eine Änderung der Fahrzeugpapiere nach § 27 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ist nicht erforderlich.

(2) Abweichend von § 6 Abs. 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung berechtigt die Fahrerlaubnis der Klasse L auch zum Führen von Zugmaschinen und Anhängern im Sinne von Absatz 1 Satz 1, wenn sie gemäß dieser Vorschrift eingesetzt werden und der Fahrzeugführer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung dürfen beim Einsatz von Fahrzeugen auf örtlichen Brauchtums-Veranstaltungen, nicht jedoch auf den An- und Abfahrten, nach Absatz 1 Satz 1 Personen auf Anhängern befördert werden, wenn deren Ladefläche eben, tritt- und rutschfest ist, für jeden Sitz- und Stehplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers besteht und die Aufbauten sicher gestaltet und am Anhänger fest angebracht sind.

§§ 2,3,4 und 5 (aufgehoben)

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft





Zugleitung

Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fz u. FzKombinationen für den Einsatz bei Brauchtums-Veranstaltungen.

BMVBW/S/36.24.02-50 vom 18.07.2000, VkB1 2000 S 406, geändert im VkB1 2000 S 680. Für alle Fz, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, gelten grundsätzlich die einschlägigen Regelungen des Straßenverkehrsrechts – insbesondere die Vorschriften der StVZO u StVO sowie die diese ergänzenden Regelungen.

Durch die 2. StVR-AusnahmeVO vom 28.02.1989 sind jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von der StVZO, StVO u der FeV zugelassen. Dieses Merkblatt wurde erstellt, um eine bundesweit einheitliche Verfahrensweise bei der Begutachtung der im Rahmen dieser Ausnahmeregelung eingesetzten Fz durch den AaS sicherzustellen und den Betreibern und Benutzern dieser Fz Hinweise für den sicheren Betrieb zu geben.

Nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden wird nachstehend der Wortlaut bekannt gegeben.

Geltungsbereich

Das Merkblatt gilt entsprechend der 2. StVR-AusnahmeVO für alle Fz, wenn sie auf örtlichen Brauchtums-Veranstaltungen eingesetzt werden.

für Zgm, wenn sie

1. auf örtlichen Brauchtums-Veranstaltungen,
2. für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsammlungen oder Landschaftssäuberungsaktionen,
3. zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehrrübungen,
4. für Feldrundfahrten oder ähnliche Einsätze,
5. auf den Zu- und Abfahrten zu diesen Anlässen verwendet werden.

Für gewerbsmäßige Personenbeförderungen – auch z.B. bei Stadtrundfahrten etc. – mit besonderen FzKombinationen wurde ein eigenes „Merkblatt zur Begutachtung von Zugkombinationen zur Personenbeförderung und zur Erteilung von erforderlichen Ausnahmegenehmigungen“ 1 (VkB1 1998 S 1235) veröffentlicht.

Inhalt

1. Zulassungsvoraussetzungen
- 1.1 BEfürFz (§ 18)





Zugleitung

2. Technische Voraussetzungen für Anh und ZugFz
 - 2.1 Bremsausrüstung (§ 41)
 - 2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fz (§ 43)
 - 2.3 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 u. § 34)
 - 2.4 Räder und Reifen (§ 36)
 - 2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)
 - 2.6 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49 a ff)
3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung
 - 3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)
 - 3.2 Versicherungen
 - 3.3 Zugzusammenstellung
4. Voraussetzungen für die FzFührers
 - 4.1 Mindestalter
 - 4.2 Führerschein (§ 5, § 6 FeV)
5. Muster für ein Gutachten aus aaS

Wortlaut des Merkblattes

2. Zulassungsvoraussetzungen BEfürFz (§ 18)

Mit Ausnahme von Fz mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h muss für jedes Fz, das auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt wird, eine BE erteilt sein. Ein entsprechender Nachweis (z.B. Kopie der ABE, EBE) muss ausgestellt sein. Für Fz, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden und die mit An- oder Aufbauten versehen sind, erlischt die BE nicht, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird. Fz, die wesentlich verändert wurden und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem aaS begutachtet werden. Die Bestätigung, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit der Fz bestehen, wird vom AaS im Gutachten nach Abschnitt 5 bescheinigt.

Wesentliche Veränderungen sind insbesondere Änderungen an FzTeilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung sowie An- oder Aufbauten, durch die die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden.

2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und ZugFz

Bremsausrüstung (§ 41)

Die Fz müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein. Abweichungen sind beschränkt auf örtliche Einsätze möglich, sofern ein AaS die Ausnahme befürwortet und die zuständige Stelle eine Genehmigung erteilt.





Zugleitung

Einrichtungen zur Verbindung von Fz (§ 43)

Es dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. Unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen sowie Beschädigungen sind nicht zulässig. In besonderen Fällen ist eine fachlich vertretbare Änderung einer Zugdeichsel zulässig, sofern die Änderung durch einen aaS positiv begutachtet und von der zuständigen Stelle genehmigt wurde (entspr § 19 Abs. 2 u. 3). Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 24).

Bei Verwendung der Fz auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) dürfen die gemäß § 32 und § 34 zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte der Fz überschritten werden, wenn keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit auf diesen Veranstaltungen bestehen. Die Unbedenklichkeit ist vom aaS im Gutachten nach Abschnitt 5 zu bescheinigen.

Räder und Reifen (§ 36)

Die Tragfähigkeit in Abhängigkeit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit muss gegeben sein.

Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)

Fz, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen i.S. der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein. Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1.000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern (z.B. Kinderprinzenwagen) ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend. Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fz fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten. Auf die jeweils zul. Höchstgeschwindigkeiten (Betriebsvorschrift) wird hingewiesen (s. Abschnitt 3.1). Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten, bezogen auf die Fahrtrichtung, angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fz befinden. Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fz muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

Lichttechnische Einrichtungen (§ 49 a ff)

Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen an Fz, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden, vollständig vorhanden und betriebsbereit sein. Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z.B. Rosenmontagszüge).





Zugleitung

3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung

3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt:

- 6 km/h bei Fz ohne BE mit besonders kritischem Aufbau u. Fz, auf denen Personen stehend befördert werden;
- 25 km/h bei Fz, auf denen Personen sitzend befördert werden, Fz, die auf Grund technischer Anforderungen (s. Abschnitt 2) für eine höhere Geschwindigkeit nicht zugelassen sind sowie FzKombinationen bestehend aus Zgm und Anh.

Die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift) ist durch ein Geschwindigkeitsschild nach § 58 auf der Rückseite der Fz bzw. Fz Kombinationen anzugeben. Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z.B. Rosenmontagszüge).

3.2 Versicherungen

Für jedes der eingesetzten Fz muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fz im Rahmen der 2. StVR-AusnahmeVO zurückzuführen sind.

3.3 Zugzusammenstellungen

Anhänger dürfen nur hinter solchen ZugFz mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind. Voraussetzungen für die Eignung sind insbesondere:

- das zulässige Gesamtgewicht, die zulässige Hinterachslast, die zulässige Anhängelast und die zulässige Stützlast am Kupplungspunkt des ZugFz müssen ausreichend sein, um den Anhänger mitführen zu können (s. Angaben im FzSchein und in der Betriebsanleitung bzw. im Gutachten nach Abschnitt 5);
- die Anhängerkupplung des ZugFz muss für die aufzunehmende Anhängelast und Stützlast sowie für die Aufnahme einer entsprechenden Zugöse des Anhängers geeignet sein;
- die FzKombination muss die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreichen. Es wird unterstellt, dass die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreicht wird, wenn der Bremsweg vom Zeitpunkt der Bremsbetätigung bis zum Stillstand der FzKombination in Abhängigkeit der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des ZugFz folgende Werte nicht übersteigt:





Zugleitung

Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit
des ZugFz

Bremsweg höchstens

20 km/h

6,5 m

25 km/h

9,1 m

30 km/h

12,3 m

40 km/h

19,8 m

- die Anforderungen an die Bremsanlagen von ZugFz und Anhänger entsprechend Abschnitt 2.1 sind zu erfüllen.

4. Voraussetzungen für die FzFührer

4.1 Mindestalter

Das Mindestalter für die FzFührer beträgt 18 Jahre.

4.2 Führerschein (§ 6 FeV)

Zum Führen von Zgm bis 32 km/h bbH und Anhänger, die auf Einsätzen im Rahmen der 2. StVR-Ausnahme-VO geführt werden, berechtigt – abweichend von § 6 Abs. 1 FeV – die Fahrerlaubnis der Klasse L (Klasse 5 gemäß StVZO in der bis 31.12.1998 geltenden Fassung).



Für Karnevalisten

Musiknutzung durch Narrenvereinigungen und -verbände für das Training, die Übungsstunden, Wettbewerbe und sonstige öffentliche Auftritte von Tanzgarden, Balletten, Tanzpaaren und/oder Tanzmariechen.

gültig vom 01.04.2017 bis 31.03.2018

	bei Abschluss eines Jahresvertrages, jährlich kündbar € netto
Verein mit Tanzgarde bzw. Ballett/ Zunft mit Ballett *	251,04 €
Verein mit Tanzpaar *	140,88 €
Verein mit Tanzmariechen *	140,88 €
Verein mit Tanzgarde bzw. Ballett und Tanzpaar *	349,32 €
Verein mit Tanzpaar und Tanzmariechen *	251,04 €
Verein mit Tanzgarde und Tanzpaar und Tanzmariechen *	449,04 €
Verein mit Tanzgarde und Tanzmariechen *	349,32 €

Musiknutzung bei Umzügen

gültig vom 01.01.2017 bis 31.12.2018

	€ netto
je Wagen mit Beschallung durch Original-CDs u. Ä. *	20,04 €
je mitwirkende Kapelle bzw. Spielmanszug	23,00 €

* Die genannten Vergütungen enthalten sämtliche Zuschläge der Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH (GVL). Alle ausgewiesenen Vergütungen sind Nettobeträge und erhöhen sich um 7 Prozent gesetzliche Umsatzsteuer. Sofern Sie Mitglied im Bund Deutscher Karneval e.V. (BDK), in der Föderation Europäischer Narren e.V. (F. E. N.), im Rheinische Karnevals-Kooperationen e.V. oder bei einem anderen Gesamtvertragspartner sind, erhalten Sie einen Rabatt von 20 Prozent.

TARIFÜBERSICHT 2017/2018



Tarifauszug für Veranstaltungen mit Unterhaltungs- und Tanzmusik *

Größe des Veranstaltungsraumes	Eintrittsgeld oder sonstiges Entgelt										
	ohne oder bis zu 2,00 €	bis zu 3,00 €	bis zu 4,00 €	bis zu 5,00 €	je weitere 1,00 € bis zu 10,00 €	10,00 €	je weitere 1,00 € bis zu 20,00 €	20,00 €	je weitere 1,00 € bis 30,00 €	30,00 €	je weitere 1,00 € ab 30,01 €
bis 100 m ²	23,30	29,97	36,64	43,31	6,67	76,66	6,00	136,66	5,34	190,06	4,67
200 m ²	46,60	59,93	73,26	86,59	13,33	153,24	12,00	273,24	10,68	380,04	9,34
300 m ²	69,90	89,90	109,90	129,90	20,00	229,90	18,00	409,90	16,02	570,10	14,01
400 m ²	93,20	119,87	146,54	173,21	26,67	306,56	24,00	546,56	21,36	760,16	18,68
500 m ²	116,50	149,83	183,16	216,49	33,33	383,14	30,00	683,14	26,70	950,14	23,35
600 m ²	139,80	179,80	219,80	259,80	40,00	459,80	36,00	819,80	32,04	1.140,20	28,02
700 m ²	163,10	209,77	256,44	303,11	46,67	536,46	42,00	956,46	37,38	1.330,26	32,69
800 m ²	186,40	239,74	293,08	346,42	53,34	613,12	48,00	1.093,12	42,72	1.520,32	37,36
900 m ²	209,70	269,71	329,72	389,73	60,01	689,78	54,00	1.229,78	48,06	1.710,38	42,03
1000 m ²	233,00	299,68	366,36	433,04	66,68	766,44	60,00	1.366,44	53,40	1.900,44	46,70
1500 m ²	349,50	449,53	549,56	649,59	100,03	1.149,74	90,00	2.049,74	80,10	2.850,74	70,05
2000 m ²	466,00	599,38	732,76	866,14	133,38	1.533,04	120,00	2.733,04	106,80	3.801,04	93,40
2500 m ²	582,50	749,23	915,96	1.082,69	166,73	1.916,34	150,00	3.416,34	133,50	4.751,34	116,75
3000 m ²	699,00	899,08	1.099,16	1.299,24	200,08	2.299,64	180,00	4.099,64	160,20	5.701,64	140,10

gültig vom 01.01.2017 bis 31.12.2018

- * Diese Vergütungen gelten nicht bei Konzerten sowie bei Veranstaltungen im Freien ohne Eintritt wie Bürger-, Straßen-, Dorf- und Stadtfesten. Hier finden die Vergütungssätze U-K bzw. U-ST Anwendung.
- * Bei Veranstaltungen mit Musik von Original-CDs u. Ä. erhöhen sich die Vergütungen um 20 Prozent im Auftrag der Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH (GVL). Bei Live-Musikveranstaltungen, bei denen zusätzlich, z. B. in den Pausen, Musik von Original-CDs u. Ä. wiedergegeben wird, erhöhen sich die Vergütungssätze um 10 Prozent im Auftrag der GVL. Übersteigt der Einsatz von Tonträgern die Live-Musik, so erhöhen sich die Vergütungssätze der GVL auf 20 Prozent.
- * Bei Überschreitung bestimmter Zeiten können Zuschläge zu den genannten Tarifen anfallen.
- * Für Veranstaltungen vor geladenen Gästen (wie z.B. Firmenjubiläen, Empfänge, Werbeveranstaltungen, Produktpräsentationen etc.), bei denen der Veranstalter kein Eintrittsgeld oder sonstiges Entgelt erhebt, werden die Aufwendungen für musikalische Darbietungen (wie z.B. Künstlerhonorare, Aufwendungen für die Bühne und die Technik, Moderatoren, DJs etc.) durch die Anzahl der geladenen Gäste dividiert. Dieses Ergebnis bildet ein fiktives Entgelt, welches zur Findung des Tarifbetrages herangezogen wird.

Alle ausgewiesenen Vergütungen sind Nettobeträge und erhöhen sich um 7 Prozent gesetzliche Umsatzsteuer. Sofern Sie Mitglied bei einem Gesamtvertragspartner der GEMA sind, erhalten Sie einen zusätzlichen Nachlass von 20 Prozent.

Diese Übersicht ist lediglich ein Auszug aus den derzeit geltenden Tarifen der GEMA. Bei Fragen steht Ihnen unser Kundencenter wie folgt zur Verfügung: GEMA Kundencenter, 11506 Berlin, Telefon +49 (0) 30 588 58 999, Fax +49 (0) 30 212 92 795, E-Mail kontakt@gema.de. Wir beraten Sie gerne!

Weitere Informationen zum Karneval
 Weitere Informationen zu Veranstaltungen

www.gema.de/narrenvereinigungen
www.gema.de/veranstaltungen